



## **B** UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Konstantinstr. 110 • D-53179 Bonn

Konstantinstraße 110

D-53179 Bonn

Tel. 0228 – 8491 3244

Fax 0228 – 8491 9999

mail@bbn-online.de

www.bbn-online.de

Verteiler

per Email

Sparkasse KölnBonn

BLZ 370 501 98

Konto 030 000 301

IBAN: DE26370501980030000301

BIC: COLSDE33XXX

**Bonn, 20.4.2016**

### **Stellungnahme des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz e.V. zur Verwaltungsstrukturreform in Brandenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. (BBN) ist eine berufsständische Vertretung und repräsentiert landes- und bundesweit die hauptamtlich im Naturschutz Tätigen in der öffentlichen Verwaltung, in Planungs- und Gutachterbüros und an Universitäten. Der BBN setzt sich im Interesse der Kolleginnen und Kollegen aller Verwaltungsebenen im Berufsumfeld Naturschutz und in der Außenwirkung unter anderem auch für angemessene und, wo möglich, verbesserte Arbeitsbedingungen ein, damit die Aufgaben kompetent erledigt werden können.

*B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e*

*Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V., Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Verband Selbständiger Ökologen e.V. (VSÖ), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)*

Der Erhalt unserer Natur- und Kulturlandschaften mit ihrer biologischen Vielfalt ist nicht nur eine grundgesetzlich verankerte Aufgabe des Staates sondern eine wichtige Zukunftsaufgabe für unser Land und sollte daher bei Entscheidungen des Landes entsprechendes Gewicht haben.

Zu dem Vorschlag der Landesregierung zur Verwaltungsstrukturreform des Landes Brandenburg ist aus Sicht des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz veränderungsbedürftig. Während im Bereich des technischen Umweltschutzes berücksichtigt wird, dass Fachkräfte mit Spezialkenntnissen nicht in allen Landkreisen vorgehalten werden können, und fachliche Standards gehalten werden sollen, damit die Dauer und Qualität der Genehmigungsverfahren nicht leidet, wird dies für den Bereich Naturschutz bisher nicht vorgesehen.

Das, was für den technischen Umweltschutz gilt, ist jedoch genauso für den Bereich Naturschutz relevant. So können Aufgaben, die ein hohes naturschutzfachliches als auch naturschutzrechtliches Spezialwissen voraussetzen, mangels vorhandener Personalkapazitäten mit eben diesen erforderlichen Qualifikationen nicht ohne weiteres auf die Landkreise übertragen werden. Aufgrund der komplexen naturschutzrechtlichen Erfordernisse und der darin begründeten hohen naturschutzfachlichen Anforderungen braucht es auf der Ebene der Landkreise vielmehr weiterhin übergreifend einheitlicher Vorgaben, um diese Anforderungen umsetzen. Es ist daher richtig, die Naturschutzstationen in der Zuständigkeit der Fachbehörde für Naturschutz („Grundsatzangelegenheiten“) zu belassen.

Beim Übergang der Zuständigkeit für **Planungs- und Genehmigungsverfahren** muss zudem sicher gestellt sein, dass in den Landkreisen ausreichende und fachlich qualifizierte Personalkapazitäten vorhanden sind. Die Fachbehörde für Naturschutz muss weiterhin in der Lage sein, bei komplexen Themen des besonderen Artenschutzes, der FFH-Problematik und der Stoffeinträge in Ökosystemen effektiv fachkompetente Unterstützung zu leisten.

Das landesweite **Biotopkataster** wird übergreifend nach landeseinheitlichen Vorgaben von der Fachbehörde aufgestellt und geführt. Im Zug der INSPIRE-Richtlinie der EU werden die gesetzlich geschützten Biotope über Geoportale für die Allgemeinheit veröffentlicht, so dass sie für jedes Flurstück sichtbar werden. Deshalb plädieren wir dafür, dass die Führung des landesweiten Biotopkatasters weiterhin von qualifizierten Experten und Expertinnen mit den hierfür erforderlichen Spezialkenntnissen in der Fachbehörde für Naturschutz geführt wird, zumal es nicht als Vollzugsaufgabeverstanden werden kann. Vielmehr bildet das Biotopkataster die Grundlage für einen rechtssicheren Vollzug von § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

Der bereits laufende Aufbau eines Datenbanksystems, in dem Naturschutzfachdaten – geschützte Arten, Kompensationsflächen, Biotope, geschützte Teile von Natur und Landschaft u.a.m.– eingespeist werden und auf das alle Naturschutzbehörden Zugriff erhalten sowie, sofern die Daten nicht sensibel sind, der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, sollte ebenso zentral gesteuert bleiben. Es entsteht eine Plattform, die den Landkreisen ohnedies die Möglichkeit gibt, Daten selbst einzupflegen und abzurufen, ähnlich dem System Bauen-Online bei den Bauordnungsämtern.

Der BBN rät vor dem Hintergrund der Erfahrungen in anderen Bundesländern – wie Niedersachsen – dringend davon ab, die Zuständigkeit für das europäische Schutzgebietsnetz **Natura2000** so

weitgehend wie vorgeschlagen aus der Hand zu geben. Die rechtskonforme Umsetzung der Natura-2000-Schutzgebietskulisse stellt eine erhebliche Herausforderung für die Bundesländer dar. Für die Ausweisung von Schutzgebieten, d.h. für deren Rechtsetzung, sind die Fristen bereits verstrichen. Seit Ende des Jahres 2015 droht die EU-Kommission mit einem Vertragsverletzungsverfahren. Die Brandenburgische Landesregierung ist deshalb darum bemüht, die bis zum Jahr 2020 gemeldeten Schutzgebiete schnellstmöglich zu sichern und bis 2022 die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen zu benennen, um ansonsten fällige Strafzahlungen abzuwenden. Dies wäre in den Landkreisen durch die unteren Naturschutzbehörden, die bei Schutzausweisungen einen Kreistagsbeschluss herbeiführen müssen, nicht möglich. Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass einige Landkreise Schutzgebiete ausweisen und andere – sei es aus kommunalpolitischen Gründen oder schlicht aus Mangel an Personal – nicht. Sollte die Rechtsetzung, die die Landesregierung in konzertierter Aktion anstrebt, im Wesentlichen tatsächlich erfolgreich sein und den Anforderungen der EU-Kommission genügen, bleiben die Berichtspflichten nach Art. 17 der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume, die Korrekturmeldungen, die Aktualisierung der Standarddatenbögen, die Gebietsauswahl, die Benennungsherstellungen mit dem BMUNR, die Schätzung der erforderlichen finanziellen Beteiligung der EU sowie die Ausgleichszahlung an die Land- und Forstwirtschaft. Das alles sind Aufgaben, die das Land verständlicherweise kaum abgeben kann.

Sollte die Landesregierung sich dennoch dazu entschließen, die Zuständigkeit für Schutzgebietsausweisungen an die Landkreise zu übertragen, bestünden die Varianten

- a) die Natura-2000-Gebiete hiervon auszunehmen oder
- b) die Ausweisungen entsprechend der Regelung im Brandenburgischen Wassergesetz in den Wasserbehörden in geteilter Zuständigkeit zu vollziehen, d. h. die unteren Wasserbehörden führen das Ausweisungsverfahren durch, Inhalt der Regelung und Rechtsetzung leistet das Land.

Während mit den bisher genannten Aufgaben Erfahrungen vorliegen, um den Aufwand einzuschätzen, ist dies mit der **Umsetzung von Natura2000** schwierig. Die Managementpläne außerhalb von Großschutzgebieten wurden unter der Federführung der Stiftung NaturSchutzFonds mit qualifizierten Fachkräften erarbeitet, die innerhalb der Großschutzgebieten begleitet von Fachkräften des Landesamtes für Umwelt. In den letzten Jahren ist hierdurch ein Erfahrungsschatz gewonnen worden, der weiter im Sinne der Arbeitseffizienz genutzt werden sollte. Bei Landkreisen müsste dieses Wissen komplett neu erarbeitet werden und Zuständigkeiten wären räumlich zersplittert.

Während Brandenburg im Bereich der Managementplanung viel geleistet hat, kann das für die konkrete Maßnahmenumsetzung noch nicht gesagt werden. Ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren der EU wird erwartet. Auch hier sollte das erworbene Know-How der landesweiten Einrichtungen und Stiftungen weiterhin genutzt werden. Das bisherige System der Agrarförderung (KULAP) und die Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete reichen im Bereich der Landwirtschaft nicht aus, um einen guten Erhaltungszustand in den Natura2000-Gebieten zu erreichen. Für den Wald existierten in der vergangenen Förderperiode keine finanziellen Anreize. Diese Lücke wurde inzwischen erkannt, aber die Umsetzung von Natura2000 ist ebenso wie die der Wasserrahmenrichtlinie insgesamt unterfinanziert. Der Zustand von Lebensraumtypen wie beispielsweise die Trocken Offenlandlebensräume, insbesondere die Trockenrasengesellschaften

erlauben aber kein Abwarten, sondern benötigen ein gezieltes Gegensteuern durch die Auflage von Projekten, wie sie die Stiftung NaturSchutzFonds bereits durchgeführt . Bei der Umsetzung der großen Gesamtaufgabe Natura 2000 wäre insgesamt gesehen zumindest eine geteilte Zuständigkeit angesichts des Umfangs und des organisatorischen Aufwandes der Aufgabe empfehlenswert. Die Stärke der Landkreise bei der Umsetzung von Natura 2000 ist die Berücksichtigung der Erhaltungsziele in Planungs- und Genehmigungsverfahren und dem engen Kontakt zu Landnutzern und Gemeinden. Wir schätzen ein, dass dies aber nicht ausreichen wird, um eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes vieler gefährdeter Lebensraumtypen abzuwenden.

Der B.B.N. rät, die bisherige Regelung, die **Ersatzzahlung** an die Stiftung NaturSchutzFonds zu entrichten, beizubehalten. Erfahrungen z.B. aus Bayern zeigen, dass eine effektive Umsetzung der eingenommenen Mittel neben dem laufenden Tagesgeschäft schwierig ist, so dass die Gefahr besteht, dass die Mittel nicht oder nicht im Sinne des Naturschutzes verwendet oder letztlich dem allgemeinen Haushalt zugeführt werden. Im Gegensatz zum Baugesetzbuch und dem Fachrecht sind im Naturschutzgesetz Hilfsinstrumente wie Flächenerwerb, Tausch, Enteignung, Veränderungssperre etc. , die für die Realisierung von Maßnahmen im öffentlichen Interesse notwendig sind, nicht enthalten. Die Landkreise haben in der Regel auch kein Interesse am Kauf von Flächen, wenn sie es nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben müssen - z.B. aufgrund des Brandenburgischen Straßengesetzes -oder weil sie de facto Eigentümer sind - z.B. der Schulen. Die Landkreise müssen Planung und Umsetzung der Maßnahmen nach den Regelungen der VOF und VOB selber ausschreiben, überwachen und diese unterhalten. Das erfordert das Vorhalten spezialisierten Personals.

Das Stiftungsmodell hat demgegenüber eine Reihe gewichtiger Vorteile. Die Stiftung hat z.B. die Möglichkeit, Spenden und Fördermittel zu aquirieren, Finanzmittel zu kombinieren und sie damit wirtschaftlicher einzusetzen. Sie hält ohnehin Flächen in und außerhalb von Schutzgebieten, erwirbt und verwaltet diese. Zudem organisiert sie Naturschutzgroßprojekte und führt diese durch. Ohne die landesweite Möglichkeit des gebündelten Mittel- und Personaleinsatzes sind Naturschutzgroßprojekte finanziell und organisatorisch erheblich erschwert. Neben der Finanzierung wäre auch die Vorbereitung und Durchführung in die Hände einzelner Landkreise gelegt, die nicht über die notwendigen Kapazitäten hierfür verfügen. Zum Erhalt der Effizienz der Mittelverausgabung sollte die Ersatzzahlung deshalb in den Händen einer Landeseinrichtung wie dem Naturschutzfonds Brandenburg verbleiben.

Etwa zwei Drittel der Natura2000-Gebiete liegen innerhalb der Großschutzgebiete. Die Großschutzgebietsverwaltung ist bisher für die Umsetzung von Natura2000 in ihren Gebieten zuständig. Gegen einen Übergang der **Großschutzgebiete** auf die Landkreise spricht, dass die Großschutzgebiete den hohen Anteil der Natura2000-Gebiete und weiterer Schutzkategorien beinhalten und die naturschutzfachliche Entwicklung somit einen besonders hohen Stellenwert einnehmen. Die Landkreise erhielten in den Großschutzgebieten die Umsetzung von Natura2000 als zusätzliche Aufgabe, unter dem Druck eines bereits angelaufenen und eines weiteren drohenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens. Wenn eine stärkere regionale Anbindung der Großschutzgebiete mit regionalen Strukturen politisch als wesentlich betrachtet werden sollte, rät der B.B.N. zu einer Prüfung des mecklenburgischen Kooperationsmodells auf Eignung für Brandenburg. Hierbei verbleiben hierbei wesentliche Landesaufgaben gebündelt bei landesweiten Einrichtungen. Eine

abschließende Empfehlung kann jedoch nicht ohne eine tiefergehende Prüfung der fachlichen und finanziellen Voraussetzungen und Folgen gegeben werden.

Der BBN steht Ihnen in der weiteren Diskussion als Ansprechpartner, auch in einem persönlichen Gespräch gerne zur Verfügung. Bitte nehmen Sie Kontakt mit der Geschäftsstelle des BBN auf.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, reading "H.-W. Persiel". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Heinz-Werner Persiel  
(Bundesvorsitzender des BBN)